

# Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Veranschlagt Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 104.

Freitag, 7. Mai 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Feinspaltzeile 45 mm breite Kurzpunkte 18 Pf. (Vollspalt 12 Pf.) Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Notendruck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 52. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schmal in Riesa.

## Verordnung zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Futtermitteln, vom 31. März 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 195).

I. Kommunalverbände sind die Bezirksverbände und die aus den Bezirksverbänden ausgeschiedenen Städte. Die Bezirksverbände werden für die ihnen auf Grund der Bundesratsverordnung zugewiesenen Aufgaben durch die Bezirksausschüsse vertreten. Die Vertretung nach außen steht dem Amtshauptmann zu. Maßnahmen, die den Bezirk vermögensrechtlich belasten, sind zur Kenntnis der nächsten Bezirksversammlung zu bringen. Der Bezirksausschuss kann beschließen, daß vor solchen Maßnahmen die Bezirksversammlung gehört werde.

II. Die Kommunalverbände haben die ihnen überwiesenen Futtermittel unter gebührender Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der wirtschaftlichen Bedürfnisse an die Verbraucher zu verteilen. Dabei wird in erster Hinsicht der Bedarf der Halter von solchen Pferden, die wirtschaftlich wichtige Arbeit leisten, sowie von wertvollen Zuchtieren aller Art zu decken sein. Andererseits werden Viehhalter, die sich bereits Vorräte beschafft haben, so lange zurückstehen müssen, als andere, dringlichere Bedürfnisse geltend gemacht werden.

Wenn gewisse Mengen von Futtermitteln zu sofortiger Lieferung unter Vorbehalt der Anrechnung auf die spätere endgültige Verteilung dringend gebraucht werden, ist der Bezugsvereinbarung alsbald ein begründeter Antrag vorzulegen. Da die Lieferung durch die Bezugsvereinbarung nur gegen Barzahlung erfolgen kann, müssen die Kommunalverbände schleunigst für die Bereitstellung der erforderlichen Barzahlung sorgen.

Diese Ausführungsverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Dresden, den 30. April 1915. 136 f II B II. 2111

Ministerium des Innern. Ewige Wünsche zum Bezuge der in der Bekanntmachung des Bundesrats vom 31. März 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 195 ff. — näher bezeichneten Futtermittel sind, wie bereits bei den am 4. d. Mts. stattgefundenen Besprechungen mit den Herren Gemeindevorständen und Gutsvorstehern anderweit bekannt gegeben worden ist, umgehend der Königl. Amtshauptmannschaft mitzuteilen, ohne daß jedoch eine Gewähr für die volle Berücksichtigung der eingegangenen Bestellungen übernommen werden kann.

Wenn im übrigen die Nachfrage nach Kleie eine sehr große ist und die zur Verfügung stehenden Bestände den nach der Nachfrage erbetenen Mengen nicht entsprechen, so wird darauf hingewiesen, daß in Zukunft bei Verteilung der Kleie Pferde weniger Berücksichtigung finden können, den Besitzern der letzteren vielmehr zu empfehlen ist, die der Königl. Amtshauptmannschaft noch zur Verfügung stehenden Futtermittel — Melasse sowie Futterfett — zu beantragen. Gesuche um Ueberlassung dieser Futtermittel sind umgehend bei der Königl. Amtshauptmannschaft einzureichen, wobei bemerkt wird, daß es sich empfiehlt, sich möglichst mit Futtermitteln der letzteren Art einzudecken. Großenhain, am 6. Mai 1915.

Die Königl. Amtshauptmannschaft. Ausgedruckt ist die Maul- und Klauenseuche 1. unter dem Rindviehbestande des Gutsbesizers Kurt Bruchholz in Streumen Nr. 4b, 2. unter den a) vom Gutsbesizer Paul Anule und Genossen in Forberge im früheren Rittergutsgehöft in Gröba, b) vom Rittergutsbesizer Garz in Grödel in Rühnrich Nr. 16 eingestrichen Kindern. Zu 1 wird als Sperrbezirk der Ortsteil von Streumen mit Rittergut und als Beobachtungsgebiet der Flußbereich von Streumen bestimmt. Zu 2a wird als Sperrbezirk das frühere Rittergutsgehöft Gröba und als Beobachtungsgebiet der südlich des Hafens gelegene Teil des Ortes Gröba mit Ausnahme des Bahnhofs Riesa bestimmt. Zu 2b wird als Sperrbezirk der an der Elbe gelegene Ortsteil von Rühnrich und als Beobachtungsgebiet der übrige Ortsteil von Rühnrich bestimmt. Für die Sperrbezirke gelten die Vorschriften in §§ 161—164 und 168 und für die Beobachtungsgebiete §§ 165—168 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz — Gesetz- und Verordnungsblatt 1912 Seite 83 folgende —. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bez. weiteren gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen verurteilt sind, gemäß § 57 der sächsischen Ausführungsverordnung zum Viehseuchengesetz mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft. Großenhain, den 7. Mai 1915. Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Bekanntmachung. Die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Getreide und Mehl am 9. Mai 1915 im Bezirke der Stadt Riesa betreffend. Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. April 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 241) und in Nachfolge der Ausführungsverordnung des Königl. Sächsischen Ministeriums des Innern vom 28. April 1915, abgedruckt in Nr. 100 des

Riesauer Tageblattes vom 3. Mai 1915, worauf hiermit ausdrücklich verwiesen wird, hat am 9. Mai 1915 eine Aufnahme der Vorräte von Getreide und Mehl in den in der genannten Ausführungsverordnung bezeichneten Betrieben stattgefunden.

Die Erhebung erfolgt mittels Anzeigebordruden, die von der Schutzmannschaft an die zur Anzeige verpflichteten Betriebe am 8. Mai 1915 zur Ausfüllung verteilt und am 10. Mai 1915 wieder eingesammelt werden. Alles übrige ergibt sich aus den Bordruden selbst und aus den Erläuterungen auf der Rückseite.

Anzeigepflichtige, die etwa bei der Verteilung der Bordruden übersehen worden sind, haben solche auf dem Rathaus, Zimmer Nr. 4, zu entnehmen.

Getreide- und Mehlmengen, die sich mit dem Beginn des 9. Mai 1915 auf dem Transporte befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger anzugeben. Dazu sind besondere Formulare auf dem Rathaus, Zimmer Nr. 4, zu entnehmen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 7. Mai 1915. Stad.

## Brotmarkenausgabe.

Die Ausgabe der auf die Zeit vom 10. bis 23. Mai 1915 gültigen Brotmarken (von rotem Papier hergestelltes) erfolgt Montag, den 10. Mai 1915, von vormittags 8 Uhr bis nachmittags 1 Uhr in den bekannt gegebenen Ausgabestellen.

Veränderungen in der Personenzahl durch Wegzug oder Tod sind umgehend unter Vorlegung der Ausweisakte und Rückgabe der unverbrauchten Brotmarken im Einwohnermeldeamt — Zimmer Nr. 14 — zu melden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 7. Mai 1915. Nr.

Sonabend, den 8. Mai 1915, vormittags 9 Uhr sollen im Stadtpark

- 1 Räder, 12 m lang, 0,45 m Mittenstärke, 2 Rädern, 6,60 m lang, 0,45 m Mittenstärke und Brennholz gegen sofortige Barzahlung meistbietend versteigert werden. Die Ablehnung einzelner oder aller Angebote behalten wir uns vor. Treffpunkt: Festplatz.

Der Rat der Stadt Riesa, am 5. Mai 1915. Nr.

## Stadtbücherei.

Über 5500 Bände, jeden Montag, ausschließlich schulfreier Tage, abends von 7—1/2 Uhr geöffnet. Eingang: Haupttor des Anabensschulgebäudes Goethestr. Leihgebühr für den Band 1 Woche 3 Pf., 2 Wchn. 5 Pf., 3 Wchn. 8 Pf., 4 Wchn. 10 Pf.

Die Verwaltung der Stadtbücherei. J. W. Thielemann.

## Getreide- und Mehlvorräte in Gröba.

Auf Beschluß des Bundesrates findet am 9. Mai 1915 eine Aufnahme der Vorräte von Getreide und Mehl statt. Die Aufnahme ist in den landwirtschaftlichen, gewerblichen, Handels-, Verkehrs- und sonstigen Betrieben vorzunehmen, die in der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. April 1915 (Riesauer Tageblatt Nr. 100) näher bezeichnet sind. Die Getreide- und Mehlmengen, die sich die Aufnahme erstreckt, sind ebenfalls in der vorgenannten Verordnung aufgeführt. Aufzunehmen sind die Vorräte, die sich in der Nacht vom 8. zum 9. Mai im Gewahrsam der zur Angabe Verpflichteten befinden haben.

Die hiesigen Betriebshaber werden aufgefordert, ihre Getreide- und Mehlvorräte genau festzustellen und den am Sonntag, den 9. Mai 1915, in den Vormittagsstunden bei ihnen erscheinenden Gemeindebeamten genaue und wahrheitsgemäße Auskunft zu erteilen. Die Betriebshaber haben sich zur angegebenen Zeit heimisch zu halten. Auf die Strafbestimmungen im § 13 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. April 1915 wird ganz besonders hingewiesen. Gröba, am 7. Mai 1915. Der Gemeindevorstand.

## Brotmarkenausgabe in Gröba.

Die Getreide- und Mehlmengen auf die Zeit vom 10. bis 23. Mai 1915 sind Sonntag, den 9. Mai 1915, vormittags 1/11 bis 1/1 Uhr in den am 27. Februar 1915 bekanntgemachten und auf den Ausweisakten verzeichneten Ausgabestellen abzuholen. Die Ausgabe der Brotmarken erfolgt nur gegen Vorlegung der Ausweisakten. Gröba, am 7. Mai 1915. Der Gemeindevorstand.

## Volksbad Gröba.

In der Zentralschule ist von jetzt ab jeden Sonnabend von nachmittags 3 bis 9 Uhr wieder geöffnet. Badarten sind in den Verkaufsstellen zu entnehmen. Der Gemeindevorstand.

## Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 8. Mai d. J., von vormittags 1/9 Uhr an, gelangt auf der Freibank des sächsischen Schlachthofes das Fleisch zweier Rinder roh und gekocht zum Preise von 50 Pf. pro 1/2 kg zum Verkauf. Riesa, am 7. Mai 1915. Die Direktion des sächs. Schlachthofes.

## Freibank Wabra.

Sonabend, nachmittags von 3 Uhr an, Rindfleisch, Brand 50 Pf. Der Gemeindevorstand.

## Freibank Seyda.

Morgen Sonnabend von nachmittags 2 Uhr an wird fettes Rindfleisch verkauft. Pfund 55 Pf. Der Gemeindevorstand.